

” Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife

Art. 12 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention

” Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

§ 8 Abs. 1 SGB VIII

Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2009). Dreizehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen – Gesundheitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung in der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin: Bundestagsdrucksache 16/12860.

Mechthild Wolff & Sabine Hartig (2010). Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung. Empfehlungen des Projektes „Beteiligung – Qualitätsstandard für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung“. Herausgegeben vom Sozialpädagogischen Institut (SPI) des SOS-Kinderdorf e.V. (2., aktualisierte Auflage). München: Eigenverlag.

SOS-Kinderdorf e.V. (2013). Beteiligung – Leitlinien mit Rahmenvorgabe. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorf e.V. Herausgegeben vom SOS-Kinderdorf e.V., Ressort Pädagogik. München: Eigenverlag.

Bezug: SOS-Kinderdorf e.V., Ressort Pädagogik
www.sos-fachportal.de/empfehlungen

Beteiligung macht stark

Empfehlungen
für die Beteiligung
von Kindern und
Jugendlichen



Beteiligung stärkt für das Leben

Empfehlungen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe

Kinder und Jugendliche stehen im Zentrum allen pädagogischen Handelns. Sie brauchen bestmögliche Entwicklungs- und Lernbedingungen für ihr Aufwachsen. Beteiligung ist dabei als pädagogisches Grundkonzept von besonderer Bedeutung. Mädchen und Jungen sind Experten für ihre Lebenslage. Sie können sich zu ihren Belangen äußern, wollen selber gestalten und auch eigene Wege gehen. Und sie melden berechnete Ansprüche an, dies zu tun. Die Art und Weise, wie junge Menschen beteiligt werden, zeigt ihnen, welche Rolle ihnen zugedacht wird, und beeinflusst zugleich ihre Selbst- und Weltsicht sowie ihr Handeln. Beteiligung hat sich als Voraussetzung für eine positive Persönlichkeitsentwicklung erwiesen. Sie bildet den Rahmen für die Umsetzung der Kinderrechte sowie das Einüben demokratischer Formen des sozialen Miteinanders. Das SGB VIII sieht ausdrücklich vor, dass Kinder, Jugendliche und ihre Familien maßgeblich den Hilfeprozess mitgestalten können.

1

Beteiligung und Persönlichkeitsentwicklung

- Wenn junge Menschen über ihr Leben mitbestimmen können und wenn ihnen Handlungsmöglichkeiten gegeben sind, machen sie die Erfahrung, in ihrem Leben etwas bewirken zu können. Selbstwirksamkeitserfahrungen wirken persönlichkeitsbildend.
- Beteiligtsein fördert das Kohärenzgefühl, also die Überzeugung, dass das eigene Leben sinnvoll, verständlich und handhabbar ist. Auf dieser Grundlage können Mädchen und Jungen Vorstellungen für ihre Zukunft entwickeln und lernen, Verantwortung für sich zu übernehmen.
- Beteiligung steigert das Wohlbefinden. Wer davon überzeugt ist, das eigene Leben sinnvoll gestalten zu können, ist mit sich und seinem Umfeld zufriedener und kann belastenden Lebenssituationen zuversichtlicher begegnen.
- Beteiligtsein fördert die Resilienz. Die Erfahrung eigener Kompetenz und ein positives Selbstgefühl machen Kinder und Jugendliche stark. Damit sind sie eher gewappnet, sich gegen Übergriffe anderer zu schützen.

2

Jungen Menschen eine Stimme geben

- Das Recht auf Beteiligung muss man sich nicht verdienen. Kinder und Jugendliche haben nach der UN-Kinderrechtskonvention einen Anspruch auf Beteiligung – unabhängig von Herkunft, Alter und Geschlecht. Dies gilt auch, wenn sie zunächst nicht in der Lage scheinen, ihre Anliegen selbst zu vertreten.
- Beteiligung braucht Erprobungs- und Gestaltungsspielräume. In der Kinder- und Jugendhilfe können junge Menschen ihre Fähigkeiten erkennen, eigene Ideen entwickeln und lernen, ihre Interessen zu formulieren und zu verwirklichen. Damit geht das Erleben von Handlungsfähigkeit einher.

3

Gestaltende Beteiligung

- Das SGB VIII sieht eine weitreichende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor, die sich fortlaufend in der Hilfeplanung realisieren lässt. Öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind gefordert, diese umzusetzen.
- In Institutionen sind es vornehmlich Regeln, die das gemeinsame Leben strukturieren. Junge Menschen an deren Aushandlung verantwortlich zu beteiligen, heißt, ihnen Gestaltungsraum und Definitionsmacht zuzugestehen für ihre alltägliche Lebensführung.

4

Beteiligungsverfahren

- Kinder und Jugendliche sollen und wollen über ihre Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten Bescheid wissen. Es ist die Aufgabe öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sie darüber umfänglich zu informieren und bei Bedarf zu beraten.
- Vorhandene Beteiligungsverfahren, etwa ein Heimrat, und die tatsächlich erlebte Beteiligung motivieren junge Menschen, sich in eigener Sache einzubringen. Strukturelle Beteiligungsformen wirken positiv, wenn sie in einen lebensnahen Kontext eingebettet sind.
- Beschwerdeverfahren und Ombudsstellen sichern die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und stärken ihre Rechte im Einrichtungsallday.

5

Beteiligungskultur

- Eine partizipative Einrichtungs- und Organisationskultur baut auf ein hierarchieübergreifendes, offenes Miteinander, an dem alle Funktionsebenen beteiligt sind.
- Nur Fachkräfte, die selbst über Mitsprachemöglichkeiten verfügen, können ihrerseits Kinder und Jugendliche beteiligen.

6

Beteiligung als Qualitätsmerkmal

- Beteiligung ist förderlich für das Aufwachsen von jungen Menschen und stellt somit ein Qualitätsmerkmal in der Kinder- und Jugendhilfe dar.
- Beteiligungsrechte und Beschwerdemöglichkeiten sind zugleich Grundlage und Instrument für die Verwirklichung der Kinderrechte und die Sicherung des Kindeswohls. Beides zeugt von pädagogischer Qualität in Einrichtungen.

7

Beteiligung als zentraler Wirkfaktor

- Hilfen entfalten nachweislich dann Wirkung, wenn sich Kinder und Jugendliche ernst genommen und an deren Gestaltung weitreichend beteiligt fühlen und sich auch konkret einbringen können.
- Die Stärkung der Selbstwirksamkeit und des Kohärenzgefühls sind mit Blick auf die Wirkung die zentralen Kategorien einer nachhaltigen Kinder- und Jugendhilfe (13. Kinder- und Jugendbericht). Sie sind allem voran über gelebte Beteiligung zu erreichen.